

Gemeinde Aumühle

Beschlussvorlage 12/150/2016	AZ:	21.11.2016
Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich	Federführend:	Fachdienst II,3 - Planung und Bauen
Satzung über die Veränderungssperre für einen Teilbereich des Bebauungsplan Nr. 11 für das Gebiet: "Südlich Sachsenwaldstraße, westlich Mortagneweg, östlich Weidenstieg"		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
05.12.2016	Bauausschuss der Gemeinde Aumühle	Vorberatung
15.12.2016	Gemeindevertretung Aumühle	Entscheidung

Sachverhalt:

Der Teilbereich: "Südlich Sachsenwaldstraße, westlich Mortagneweg, östlich Weidenstieg" hatte vorher die Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 11 a. Da für diesen Bereich die Bekanntmachung der Veränderungssperre erst vom 28.01.2016 bis zum 05.02.2016 erfolgt ist, besteht die Möglichkeit, eine neue Veränderungssperre nur für diesen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 zu beschließen.

Die Veränderungssperre sollte für den Teilbereich auch erneut erlassen werden, da 2016 im Rahmen einer Bauvoranfrage für das Grundstück „Sachsenwaldstraße 8“ keine Ausnahme von der Veränderungssperre erteilt wurde.

Der Erlass einer Veränderungssperre für den Gesamtbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 ist nicht mehr möglich, weil die Veränderungssperre seit dem 15.01.2013 rechtsgültig ist und bereits zweimal verlängert wurde. Die Veränderungssperre endet am 14.01.2017.

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Aumühle beschließt die Satzung über die Veränderungssperre für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 für das Gebiet: "Südlich Sachsenwaldstraße, westlich Mortagneweg, östlich Weidenstieg" zu erlassen. Die beigelegte Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.

Anmerkung:

Aufgrund des § 22 GO war Frau Herr von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie/er war weder bei der Beratung noch Abstimmung anwesend.

Anlage/n:

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------

Satzung

der Gemeinde Aumühle

über die Veränderungssperre für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 für das Gebiet: „Südlich Sachsenwaldstraße, östlich Weidenstieg, westlich Mortagneweg“

Aufgrund der §§ 14 bis 16 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Aumühle am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 der Satzung bezeichnete Gebiet (räumlicher Geltungsbereich) besteht eine Veränderungssperre.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 und gilt für das Gebiet: „Südlich Sachsenwaldstraße, östlich Weidenstieg, westlich Mortagneweg“.

Zusätzlich ist der Geltungsbereich im beigefügten Plan dargestellt, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird;
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchstabe a) sind;
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken von baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach der erfolgten Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die seit dem 05.02.2016 geltende Veränderungssperre für diesen Bereich.

Sie tritt mit Ablauf von 2 Jahren, vom Tage der erfolgten Bekanntmachung der bisher geltenden Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Falle außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 dieser Satzung genannte Gebiet rechtsverbindlich wird, spätestens jedoch mit Ablauf des 04.02.2018.

Etwaige Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensnachteile durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 3 GO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind.

Aumühle, den

(Siegel)

.....
Dieter Giese
Bürgermeister

**Geltungsbereich der Veränderungsperre für einen Teilbereich
des Bebauungsplanes Nr. 11 für das Gebiet:
„Südlich Sachsenwaldstraße, östlich Weidenstieg, westlich
Mortagneweg“**



Stand: 02.12.2016